

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 14. Oktober 1983

Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Offenburg, Hl. Dreifaltigkeit, und Offenburg-Rammersweier. — Errichtung eines Pfarrverbandes. — Direktorium und Personalschematismus 1984. — Richtlinien über den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger an den Vollzugsanstalten. — Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage. — Buchsonntag 1983. — Hausgebet im Advent. — Kollektenplan 1984. — Außerordentliche Bonifatiusstage 1984. — Arbeitstagung: Ökumene praktisch. — Landpastorale Tagung „Der Pfarrer zwischen den Gemeinden“. — Einladung zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. — Neuerscheinung. — Priesterexerzitien. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Warnung. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Ernennungen. — Zuruhesetzung. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 102

Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Offenburg, Hl. Dreifaltigkeit, und Offenburg-Rammersweier

Nach Anhören des Landratsamtes des Ortenaukreises ändern Wir hiermit mit Wirkung vom 1. September 1983 die Grenze zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Offenburg, Hl. Dreifaltigkeit, und Offenburg-Rammersweier wie folgt: Beginnend beim Auftreffen der Moltkestraße auf die Rammersweierer Straße verläuft die Grenze auf der Moltkestraße bis zum Brünnesweg, biegt in diesen Weg ein und verläuft darauf bis zur Brucknerstraße, verläuft auf der Brucknerstraße in südöstlicher Richtung bis zur Johann-Sebastian-Bach-Straße und verläuft auf dieser Straße und auf deren Verlängerung bis zum Auftreffen auf die ehemalige Gemarkungsgrenze Offenburg/Rammersweier, die die bisherige Pfarrgrenze bildet. Mit Ausnahme der Johann-Sebastian-Bach-Straße, deren beide Straßenseiten nach Rammersweier umgegliedert werden, verläuft die Grenze auf der Mitte der genannten Straßen.

Freiburg, den 23. August 1983



Erzbischof

Nr. 103

Ord. 5. 10. 83

Errichtung eines Pfarrverbandes

Der Herr Erzbischof hat mit Schreiben vom 5. Oktober 1983 den Pfarrverband Mittlere Bergstraße-Heddesheim

mit den Pfarreien Heddesheim, Hirschberg-Leutershausen und Weinheim-Hohensachsen errichtet.

Nr. 104

Ord. 1. 10. 83

Direktorium und Personalschematismus 1984

Die Herren Dekane werden ersucht, bis spätestens 25. Oktober 1983 die Anzahl der benötigten Direktorien uns mitzuteilen. Das Direktorium ist broschiert (mit perforierten Blättern) oder gebunden und durchschossen erhältlich.

Zum gleichen Zeitpunkt ersuchen wir um Mitteilung, wieviele Personalschematismen von den Kapitelsgeistlichen gewünscht werden. Der Personalschematismus wird in Plastikeinband geliefert und ist nur in dieser Ausgabe erhältlich.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese uns nicht amtlich bekannt geworden sind, baldmöglichst, spätestens jedoch bis 25. Oktober 1983 berichtet werden.

Die Vorsteher der Ordensniederlassungen bitten wir gleichfalls, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis spätestens 25. Oktober 1983 Mitteilung zu machen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Nr. 105

Ord. 1. 10. 83

Richtlinien über den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger an den Vollzugsanstalten

Die Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten ist Teil des Auftrags der Kirche. § 127 Abs. 1 des Strafvollzugs-

gesetzes sieht deshalb vor, daß im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft neben den hauptamtlichen Geistlichen auch nebenamtliche Seelsorger vertraglich verpflichtet werden können. Im Rahmen der Allgemeinen Richtlinien des Justizministeriums für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vom 1. Mai 1977 wird für das Erzbistum Freiburg und das Bistum Rottenburg-Stuttgart folgendes verordnet:

§ 1

Beauftragung

Die nebenamtliche Seelsorge an den Vollzugsanstalten gehört grundsätzlich zur Aufgabe des zuständigen Gemeindepfarrers, daneben kommen auch Religionslehrer, Pfarrer im Ruhestand, Diakone und erfahrene Pastoralreferenten in Betracht. Ist ein für diese Aufgabe geeigneter Mitarbeiter gefunden, schlägt der für den Standort der Anstalt zuständige Dekan diesen dem Erz/Bischöflichen Ordinariat vor. Wenn keine Einwendungen bestehen, teilt das Erz/Bischöfliche Ordinariat seine Absicht, den betroffenen Mitarbeiter mit der Seelsorge an der Vollzugsanstalt zu beauftragen, der Anstaltsleitung mit. Der Dekan im Strafvollzug erhält eine Nachricht. Die Vollzugsanstalt schließt mit dem vorgeschlagenen Seelsorger einen Vertrag. Das Erz/Bischöfliche Ordinariat erteilt den Auftrag zur Wahrnehmung der Seelsorge gemäß den „Allgemeinen Richtlinien“.

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigen Gründen jederzeit gekündigt werden. Er ist ohne Angabe von Gründen bei der Einhaltung einer Frist von drei Monaten auflösbar. Wenn gegen einen Seelsorger wesentliche Beanstandungen vorgebracht werden, benachrichtigt die Anstalt über den Dekan im Strafvollzug die betreffende Kirchenleitung.

§ 2

Umfang des Dienstes

1. Für den Seelsorgedienst an den Vollzugsanstalten mit über 100 Plätzen werden erwartet:
 - a) wöchentliche Einzel- und Gruppengespräche,
 - b) Spendung der Sakramente, möglichst Sonntagsgottesdienst.

Als zeitlicher Aufwand wird ein Tag pro Woche angesetzt.

2. Für die Seelsorge an Vollzugsanstalten mit ca. 50 bis 70 Plätzen werden erwartet:
 - a) Einzel- und Gruppengespräche mindestens vierzehntägig,

- b) Spendung der Sakramente, möglichst Sonntagsgottesdienst.

Der zeitliche Aufwand dafür wird mit mindestens einem halben Tag pro Woche angesetzt.

3. Für den Dienst in der Vollzugsanstalt sollte möglichst ein bestimmter Wochentag festgelegt werden.

§ 3

Vergütung, Sachaufwand

1. Das Land Baden-Württemberg zahlt dem nebenamtlichen Seelsorger auf der Grundlage des mit ihm geschlossenen Vertrags eine Vergütung. Falls die Seelsorge an der Vollzugsanstalt in die durchschnittliche Arbeitszeit einbezogen ist, ist diese Vergütung an das Erz/Bischöfliche Ordinariat abzuführen. Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden.
2. Fahrtkosten. Für den Fall, daß sich der Dienort und der Ort der Vollzugsanstalt nicht decken, werden durch das Erz/Bischöfliche Ordinariat die Fahrtkosten ersetzt.
3. Zur Bestreitung von Ausgaben in der Seelsorge für die Gefangenen erhält der Seelsorger einen nach der Belegzahl bemessenen Betrag, der im Bistumshaushalt veranschlagt wird.

§ 4

Dienstaufsicht, fachliche Begleitung

1. Die Dienstaufsicht obliegt dem für den Ort der Anstalt zuständigen Dekan (Freiburg, Statut für die Dekanate § 5, 2, Rottenburg-Stuttgart, Ordnung für die Dekanate 20. 5. 1980, § 6 Nr. 3).
2. Die Fachaufsicht üben der zuständige Referent des Erz/Bischöflichen Ordinariats sowie der katholische Dekan im Strafvollzug aus. Die hauptamtlichen Anstaltsseelsorger stehen für fachliche Beratung zur Verfügung. Die nebenamtlichen Anstaltsseelsorger nehmen jährlich an der vom Erz/Bischöflichen Ordinariat veranstalteten Zusammenkunft der Anstaltsseelsorger der Erzdiözese teil.
3. Im Rahmen der Visitation der Gemeinde, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt, ist auch über den seelsorgerlichen Dienst in der Anstalt zu berichten. Der Visitator sollte der Vollzugsanstalt einen Besuch abstatten.

§ 5

Beendigung des Dienstauftrags

1. Beabsichtigt der nebenamtliche Anstaltsseelsorger seinen Dienst an der Vollzugsanstalt zu beenden, so teilt

er dies rechtzeitig dem Erz/Bischöflichen Ordinariat über den für den Ort der Anstalt zuständigen Dekan mit.

2. Der Dekan reicht dem Ordinariat zugleich einen Vorschlag ein, wer von den Seelsorgern des Dekanats in der Lage und bereit ist, den Auftrag zu übernehmen.

Ist eine Maßnahme des Ordinariats Anlaß zur Beendigung des Dienstes des Anstaltsseelsorgers, unterrichtet das Ordinariat die Anstaltsleitung. Die Kündigung des Vertrags hat der Anstaltsseelsorger selbst vorzunehmen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern der beiden Diözesen in Kraft.

Nr. 106

Ord. 1. 10. 83

Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche im Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

Gemäß dem Motu proprio „Firma in traditione“ von Papst Paul VI. und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz erlaubt der Herr Erzbischof, daß für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen Stipendien angenommen werden unter der Voraussetzung, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 1169, Kamp 22, 4790 Paderborn.

Konten: Darlehenskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07), Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01), Postscheckkonto Köln 226 10-501.

Nr. 107

Ord. 7. 10. 83

Buchsonntag 1983

Zum ersten Mal wurde im Winter 1982/83 in der Erzdiözese die Weiterbildungsveranstaltung BASIS-12 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Büchereiarbeit durchgeführt. Um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen, hat das Referat Kirchliches Büchereiwesen im Bildungswerk der Erzdiözese den Kurs in 8 Regionen veranstaltet. Der Kurs besteht aus zwölf Einheiten und vermittelt die für die Büchereiarbeit erforderlichen Grundkenntnisse. Die Einheit war durchschnittlich von 115 Teilnehmern im ganzen Diözesangebiet besucht. In der Durchführung haben sich die in dem vierwöchigen Lehrgang in St. Augustin bei Bonn ausgebildeten Kirchlichen Büchereiassistenten gut bewährt. Teilnehmer, die alle Einheiten besucht haben, erhielten ein Zertifikat. Bemerkenswert viele junge Teilnehmer haben zusammen mit anderen jeder Altersstufe ein erfreuliches Bild einträchtiger Zusammenarbeit im engagierten Einsatz der Laien gegeben. Um weiteren Mitarbeitern die Teilnahme an BASIS-12 zu ermöglichen werden die Kurseinheiten auch im kommenden Winter an anderen Orten wieder angeboten. Für den Plan verweisen wir auf das KONRADSBLETT vom 25. 9. S. 27.

Wir bitten die Herren Pfarrer, die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

Die Befürchtung, das Fernsehen werde der kirchlichen Büchereiarbeit den Boden entziehen, ist wohl inzwischen widerlegt. Neue Medien fordern eher einen neuen Umgang mit dem Buch heraus. Auch das Funkkolleg RELIGION, das der Hörfunk beginnend in diesem Monat anbietet, sollte von der Büchereiarbeit aufmerksam beachtet werden. Bücher sind zur Vertiefung des dort Gebotenen und zu Auseinandersetzung mit dem Stoff unentbehrlich. Derartige Sendungen fordern deshalb auch den Dienst der Kirchlichen Öffentlichen Büchereien heraus.

Für manche Bibliotheken in größeren Städten wird sich bald auch die Frage stellen, wie sie in die Lage versetzt werden, Videokassetten zur Ausleihe anzubieten. Nicht klagen sondern handeln, ist auch hier ein gutes Motto.

Leider kommt es auch ab und zu vor, daß die Verhältnisse in einer Pfarrei die Weiterführung einer Öffentlichen Bücherei nicht mehr erlauben. In solchen Fällen ist zuerst mit der Fachstelle im Bildungswerk Kontakt aufzunehmen. Beratung und Hilfe von dort kann vielleicht statt der Schließung eine Belebung bringen. Auf keinen Fall dürfen Bücher ohne unsere Zustimmung veräußert werden.

Werbematerial für den Buchsonntag hat das Referat Kirchliches Büchereiwesen im Bildungswerk, Karlstraße 7, 7800 Freiburg (Tel. 0761/31017) den Büchereien schon zukommen lassen. Buchausstellungen werden durch die Zentrale des Borromäusvereins, Wittelsbacherring 9, 5300 Bonn 1, wie in den vergangenen Jahren angeboten. Die Kollekte ist wie üblich am Buchsonntag, dem 6. November, zu halten.

Wir sagen den Teilnehmern am zurückliegenden und geplanten Kurs BABIS-12 und allen Büchereileitern und ihren Mitarbeitern für ihren Einsatz besonderen Dank.

Nr. 108

Ord. 19. 9. 83

Hausebet im Advent

Das Hausebet im Advent 1983 wird wieder von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gemeinsam gestaltet. Als Termin ist der 12. Dezember 1983 vorgesehen. Als Uhrzeit wird 19.30 Uhr empfohlen. Wann ein Zeichen mit den Kirchenglocken gegeben wird, möge auf örtlicher Ebene vereinbart werden.

Die Texte werden in diesem Jahr von einer Arbeitsgruppe aus dem Landesteil Württemberg erarbeitet. Bestellung und Zustellung erfolgt für die Pfarreien des Erzbistums wie im vergangenen Jahr über das Erzb. Seelsorgeamt.

Nr. 109

Ord. 25. 9. 83

Kollektenplan 1984

Im Kalenderjahr 1983 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- | | |
|------------|--|
| 6. Januar | Afrika-Kollekte |
| 5. Februar | Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St.-Josefs-Haus in Herten |
| 18. März | Kollekte der Fastenopferwoche (11. 3. bis 18. 3.) für pfarrliche und diözesane |

- | | |
|--------------------|--|
| | caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas) |
| 8. April | Misereor-Kollekte |
| 20. April | Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land) |
| 21. April | Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner) |
| 29. April | Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe) |
| 3. Juni | Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel |
| 10. Juni | Pfingstkollekte |
| 17. Juni | Bonifatius-Kollekte |
| 1. Juli | Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) |
| 8. Juli | Katholikentags-Kollekte |
| 16. September | Große Caritaskollekte |
| 7. Oktober | Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen) |
| 28. Oktober | Missionskollekte (Weltmissionstag) |
| 2. November | Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR |
| 4. November | Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei) |
| 25. November | Christkönigskollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge) |
| 9. Dezember | Kollekte zur Förderung von Priestern berufen |
| 25. Dezember | Adveniat-Kollekte |
| 26. Dezember | Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission) |
| Am Tag der Firmung | Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe) |

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379-755) (BLZ 660 10075), Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 (BLZ 68050000) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist im Kollektenbuch nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekt-

ten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich *alle* Seelsorgestellten an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten. Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekten für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke und die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

Nr. 110

Ord. 7. 10. 83

Außerordentliche Bonifatiusstage 1984

Im Jahre 1984 sind die außerordentlichen Bonifatiusstage in den Regionen *Schwarzwald/Baar* (Dekanat Donau-eschingen, Villingen) und *Bodensee* (Östlicher Hegau, Westlicher Hegau, Konstanz, Linzgau) zu halten.

Anregungen für die Predigt werden den Pfarreien zu Anfang des Jahres 1984 zugesandt. Werbematerial und Plakate (Anzahl angeben), sowie Opfertüten sind direkt beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 1169, 4790 Paderborn zu bestellen. Ebenfalls möge man alle Mitgliedsänderungen beim Bonifatiuswerk der Erwachsenen und der Kinder dorthin melden.

Wer in diesem Jahr den außerordentlichen Bonifatiusstag nicht halten konnte, möge ihn zu Anfang des nächsten Jahres nachholen. Alle Überweisungen gehen an die Kollektur in Freiburg mit dem Vermerk: „Außerordentlicher Bonifatiusstag 1984“.

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz ist der Diaspora-Sonntag aller deutschen Diözesen am 17. 6. 1984 zu halten.

Arbeitstagung: Ökumene praktisch

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt — Referat für Gemeindepastoral lädt die hauptamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst und an ökumenischer Zusammenarbeit Interessierte aus den katholischen Pfarrgemeinden ein zu einer Arbeitstagung:

„Ökumene praktisch: evangelische und katholische Gemeinde am Ort“

Die Tagung findet statt vom 22. November, 15.00 Uhr, bis 23. November, 15.00 Uhr, im Diözesanbildungshaus St. Bernhard in Rastatt, An der Ludwigsfeste 50.

Ziel der Tagung:

Initiative und Intensivierung ökumenischer Zusammenarbeit am Ort durch Information und Erfahrungsaustausch.

Einführungsreferat:

Die ökumenische Entwicklung der letzten Jahre und die Aufgabe der Gemeinden

Dr. Ulrich Ruh, Mitarbeiter der Herder-Korrespondenz, Freiburg.

Tagungsleitung:

Rektor Hermann Klein in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisleitern.

Unkostenbeitrag:

40,— DM (einschließlich Unterkunft und Verpflegung).

Anmeldungen:

auf beiliegender Karte bis spätestens 10. 11. 1983 an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, Referat 1 Postfach 449, 7800 Freiburg.

Landpastorale Tagung

„Der Pfarrer zwischen den Gemeinden“

Die Zahl der Pfarrer mit Verantwortung für mehrere Landgemeinden wird weiterhin wachsen.

Neben der Verlusterfahrung für die Pfarreien ohne im Dorf wohnenden Geistlichen, bewirkt dies vor allem für den neuen Seelsorger eine tiefgreifende Veränderung.

Auf Kosten der personalen Präsenz wächst die Zahl der unumgänglichen Verpflichtungen (Gottesdienste, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Pfarrgemeinderatssitzun-

gen, Besprechungen). Die Aufgabenfülle, das Empfinden, Wichtiges vernachlässigen zu müssen und die Erwartungshaltung vieler Gemeinden fördern nicht selten das Gefühl der Unzulänglichkeit und der Unzufriedenheit im seelsorglichen Beruf.

In der Tagung werden daher betroffene Pfarrer aus eigener Erfahrung Problemfelder und Chancen der Seelsorge für mehrere Gemeinden darstellen. Unter Berücksichtigung des entsprechenden Gemeindebegriffs müssen langfristige (pastoral-) theologische Überlegungen zugleich auch eine Aussage versuchen zur „neuen“ Aufgabe und Rolle des Pfarrers zwischen den Gemeinden.

Referent:

Direktor Dieter Simmeth (Pastoral-Seminar Augsburg)

Leitung:

Werner Kohler, Landvolkpfarrer

Zum Verlauf:

Sonntagabend:

Gespräch zu Erfahrungsberichten von Pfarrern

Montagsmorgen:

„Überlegungen zum Gemeindeverständnis“
(Dir. D. Simmeth)

Montagsmittag:

„Der Pfarrer zwischen den Gemeinden“
(Dir. D. Simmeth)

Montagabend:

Gespräch mit Domkapitular Hermann Ritter

Dienstagmorgen:

Erarbeitung konkreter Schritte für die Praxis.

Zwei Termine und Tagungsorte zur Wahl:

- a) Beginn: Sonntag, 6. Nov. 1983, 18.00 Uhr
Schluß: Dienstag, 8. Nov. 1983, 13.00 Uhr

Tagungsort:

Landvolkshochschule St. Ulrich
7801 Bollschweil-St. Ulrich

- b) Beginn: Sonntag, 13. Nov. 1983, 18.00 Uhr
Schluß: Dienstag, 15. Nov. 1983, 13.00 Uhr

Tagungsort:

Bildungshaus Bruder Klaus
6950 Mosbach-Neckarelz

Tagungsgebühr:

DM 60,—.

Teilnehmer:

Geistliche und hauptamtliche Mitarbeiter.

Anmeldung:

Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Referat Landseelsorge
Okenstraße 15, 7800 Freiburg i. Br., Tel. (0761) 57021.

Einladung zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.,

Gemäß § 17 Absatz 2 der Satzung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. wird hiermit zur ordentlichen Vertreterversammlung auf

Donnerstag, den 15. Dezember 1983, 10.00 Uhr,

in den kleinen Saal des Kolpinghauses Freiburg, Karlstraße 7, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Wahl der 20 Vertreter für die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 18 Absatz 1 a) der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 6. 1. 1981.
3. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes.
4. Aktuelle Fragen der Caritasarbeit.
5. Satzungsänderung.
Es wird folgende Neufassung von § 6 Absatz 3 vorge schlagen:

Alle persönlichen und korporativen Mitglieder der Kreis-, Bezirks- und Stadtcaritasverbände und der Fachverbände nach § 3 Absatz 2 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsführung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. Hildastraße 65, 7800 Freiburg, einzureichen. Es wird jedoch gebeten, Anträge möglichst bis 20. 11. 1983 einzusenden.

Neuerscheinung

Im Verlag Herder, Freiburg ist erschienen: Anton Hellmann, Der Sakristan — Das Handbuch für die Praxis.

Das Buch kann aus Fondsmitteln für die Sakristei angeschafft werden. Es dürfte dem Mesner für die Ausübung seines Dienstes eine gute Hilfe sein.

Priesterexerzitien

Ellwangen/Jagst, Haus Schönenberg

vom 14. bis 18. November 1983

Thema:

„Damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“
Joh. 10, 10.

Exerzitienleiter:

Pater Werner Holler, Redemptorist, Landau/Pfalz.

Anmeldungen an:

Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg,
Telefon: 07961/3025.

Herz-Jesu-Kloster, Neustadt/Weinstraße

14. bis 18. November 1983

Thema:

„Priesterlich leben und wirken aus dem Geist der
Nachfolge.“ MK 3; 13—15

Leiter:

P. Trümper OMI

Anmeldung:

Herz-Jesu-Kloster, 6730 Neustadt/Weinstraße,
Waldstraße 145, Telefon 06321-86095.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das neu renovierte Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Martin, Laufenburg-Luttingen, Dekanat Säckingen wird einem Ruhestandsgeistlichen angeboten.

Die Kirche ist unmittelbar nebenan.

Etwas Mithilfe in der Seelsorge, soweit möglich, wäre erwünscht.

Anfrage an das Kath. Pfarramt 7887 Laufenburg, Codmanstr. 10, Telefon 07763/7866.

Warnung

Herr Oswald Ernst in A-6074 Rinn (Gemeinde Aldrans Osterreich) hat sich bereits mehrfach mit Unterstützungsersuchen an ihm unbekannte Geistliche gewandt.

Nach den unsererseits eingeholten Auskünften raten wir davon ab, der Unterstützungsbitte nachzukommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat

mit Urkunde vom 27. September 1983

die Pfarrei *Freiburg St. Urban*, Dekanat Freiburg, Herrn Pfarrer *Konrad Hauser* in Karlsruhe Herz-Jesu verliehen.

Versetzungen

1. Sept.: *Etspüler, Günter* Vikar in Karlsruhe-Daxlanden Hl. Geist als Krankenhausseelsorger an das Städt. Krankenhaus, Krankenhaus Siloah und Centralklinik in Pforzheim

1. Okt.: *Föbr P. Armin OFM*, Vikar in Rastatt Herz-Jesu in gleicher Eigenschaft nach Mannheim St. Bonifatius

Koch P. Athanasius OFM, als Vikar nach Rastatt Herz-Jesu

15. Okt.: *Baumann, Reinhold* Vikar in Kämpfelbach-Bilfingen als Pfarrverweser nach Trochtelfingen St. Martin, Dekanat Sigmaringen

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat

mit Wirkung vom 15. September 1983

Herrn Pfarrer *Bernhard Rudolf Jung* zum Hausgeistlichen am Familienerholungsheim „Haus Gertrud“ in Falkau, Pfarrei Feldberg 1

bestellt

mit Urkunde vom 28. September 1983

Herrn Geistl. Rat *Hermann Litterst* in Löffingen St. Michael zum Dekan des Landkapitels Neustadt wiederernannt.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Herrn Pfarrers *Norbert Hertweck* auf die Pfarrei *St. Johann, Offenburg-Weier* mit Wirkung vom 1. 9. 1983 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 23 · 14. Oktober 1983
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigen Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 23 · 14. Oktober 1983

Im Herrn sind verschieden

- 6. Sept.: *Bernhard Welte*, Prälat Prof. Dr. Dr. h. c., Freiburg, † in Freiburg
- 23. Sept.: *Hirt P. Alfons PA*, Pfarrverweser in Haigerloch-Stetten St. Michael, † in Haigerloch
- 24. Sept.: *Basilius Bequ*, Ordinariatsrat a. D., der als Kommodant in Albbruck wohnhaft war, † in Waldshut